Stadt Fürth AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[13] 2020**
vom **1. Juli 2020**

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Widmung und Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 17. Juni 2020 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) wird das Grundstück Flur-Nummer 617/2 Gem. Burgfarrnbach (Fläche bei Anwesen Würzburger Straße 539) gewidmet.

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Verkehr zu den Anwesen Heilstättenstraße 100 - 106 frei“ wird das Grundstück Flur-Nummer 476/5 Gem. Dambach (Stich zu den Anwesen Heilstättenstraße 100 - 106) gewidmet.

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Verkehr zu den Anwesen Stadelner Hauptstraße 186 – 186 e frei“ werden die Grundstücke Flur-Nummern 582/8 und 582/11 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nummern 582/9 und 582/10 Gem. Stadeln (Stich zu den Anwesen Stadelner Hauptstraße 186 – 186 e) gewidmet.

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 17. Juni 2020 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Flur-Nummer 1231/39 Gem. Fürth (Fläche mit 15 m² auf dem Parkplatz der Badstraße/ bei der Denglerstraße).

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Flur-Nummer 1102/18 Gem. Fürth (Ohmstraße, Fläche mit 24 m² am Ende der Straße).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 23. Juni 2020, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1468/98 Gem. Fürth (Teil der Böschungsfläche entlang der Anwesen Stiftungsstraße 1-9) einzuziehen.

Die Fläche wird nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt. Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 23. Juni 2020, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Fürth StadtZeitung
Ihre nächste Stadtzeitung erscheint am 15. Juli.

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Gerätehauses mit zwei Stellplätzen
Grundstück: Ligusterweg, Gemarkung Unterfarrnbach, Flur-Nummer 89/7
Antragsteller: Stadt Fürth Gebäudewirtschaft, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit mit Carport
Grundstück: Cadolzburger Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1369/4
Antragsteller: Smati Singh, Tannenstraße 6, 90766 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.
Die Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme wurde durch den südlich angrenzenden Grundstücksnachbarn Flur-Nummer 1369/5 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Ramona Köhler – Johannes Newald, Wasserstr. 20; Johanna Hößle – Lukas Fuhrmann; Sandra Kotz – Philipp Scholz, Widderstr. 25; Kerstin Frühwald – Thomas Post, Wacholderweg 1.

Eheschließungen

Anja Hammermüller – Florian Stengel; Ulrike Di Luciano – Wolfgang Schrehardt; Nadine Sponseil – Christina Lichner, Waldstr. 46; Maggie Klausnitzer – Christian Heißmann, Händelstr. 2; Daniela Prosch – Matthias Schlotter, Poppenreuther Str. 42; Jasmin Hacker – Serkan Cantas, Dr.-Frank-Str. 1; Andrea Schaub – Bernd Greifenstein, Scherbsgraben 46; Katharina Gallenmüller – Jochen Martin-Creuzburg; Franziska Hanke – Richard Horrer, Schindelgasse 9; Anna Vogel – Benedikt Drempetic, Fürth; Lea Finke – Frank Reimann.

Geburten

Sabine und Thomas Heid, Tochter Maja; Nicole und Sascha Krauß, Sohn Henry Colin Luis, Alte Reutstr. 30; Celine Santos Nunes, Sohn Mateo Francisco, Steubenstr. 17a; Jie Hu und Mark Nichols, Sohn Daniel Paul Nichols; Carmen und Christian Langkafel, Tochter Eva, Markt Erlbach; Susanne und Dominik Hillitzer, Sohn Lennart; Mika und Nuri Civan, Tochter Derin, Schwabacher Str. 101; Efstratia Tsagkari und Ioannis Peppas, Sohn Gavriil Peppas, Reichenberger Str. 19; Mihaela und Stefan Artem, Tochter Tania Maria, Gießereistr. 12; Boutaina Ben Moussa und M'hamed Assebban, Sohn Yanis Assebban, Hans-Böckler-Str. 92; Hamide und Levent Aydinşakir, Sohn Ömür Güneş, Oberasbach; Lejla Murati und Ilir Paja, Tochter Adelina Paja, Neustadt an der Aisch; Ann-Katrin und André Fiedler, Sohn Lian Paul Yannick, Flexdorfer Str. 20; Lavinia Strauß und Ramon Timm, Tochter Sasu Strauß, Johannisstr. 138; Ana und Jozo Prkačin, Tochter Petra, Cadolzburg; Nicole Oswald und Florian Wieczorek-Oswald, Sohn Maximilian Klaus Oswald, Würzburger Str. 530; Stephanie und Markus Steinbauer, Tochter Emma Elisabeth, Habichtstr. 26; Nadine und Sebastian Hofmann, Tochter Mila Sophia, Wilhermsdorf. ■











